
Zone 7 GmbH & Co. KG, Q7 Nr. 28, 68161 Mannheim

Landesregierung Rheinland-Pfalz
Staatskanzlei
Postfach 3880
55028 Mainz



www.zonesieben.de



Das RTL Regionalprogramm
www.rontv.de

Beteiligung am neuen Medienstaatsvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank für die Möglichkeit, als Programmveranstalter beim Entwurf des neuen Medienstaatsvertrages durch Anregungen und Ideen mitgestalten zu können.

RON TV ist das regionale Fensterprogramm beim Hauptprogrammveranstalter RTL Television in der Metropolregion Rhein Neckar. Lizenziert von der Landesanstalt für Kabelkommunikation Baden Württemberg und der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland –Pfalz gemäß den Bescheiden vom 22.07.2016 (LFK) und 30. Mai 2016 (LMK) wird das Regionalfensterprogramm vom 1.4.2016 bis 31.03.2026 produziert. Im Sendegebiet ist RON TV von Montag bis Freitag, 18.00 Uhr bis 18.30 Uhr via Kabel auf dem Sendeplatz von RTL zu empfangen.

Der unabhängige Produzent ist die TV Produktionsfirma Zone 7 GmbH und Co KG. Seit 2008 besteht das Unternehmen und ist unter anderem als Produzent für die bundesweiten Nachrichten und Magazinformaten der RTL Mediengruppe im Südwesten Deutschlands und im angrenzenden Ausland tätig.

Das Unternehmen der Zone 7 GmbH und Co KG wird von mir als Inhaber geführt. Ich bin seit 1987 als hauptberuflich als Journalist tätig, beginnend mit einem Volontariat, anschließend in freier und schließlich in festangestellter Mitarbeit beim Rundfunksender „RIAS –Berlin“ und anschließend bei RTL plus, später RTL Television. Nach 14 Jahren Festanstellung folgte 2006 der Schritt in die Selbständigkeit, zuerst mit der „LSO-Landesstudio Ost GmbH“ in Ostdeutschland, 2008 dann mit der „Zone 7 GmbH und Co KG“ im Südwesten Deutschlands. Seit der Lizenzierung des Regionalfensterprogramms bin ich auch der Programmverantwortliche.

Die Zone 7 GmbH & Co KG produziert das Fensterprogramm RON-TV beim Hauptprogrammveranstalter RTL Television, Montag bis Freitags von 18:00 bis 18:30 Uhr. RON – das steht als Abkürzung für Rheinpfalz – Odenwald – Neckar und umreißt damit unser Sende- und Berichterstattungsgebiet. Die tägliche Live Sendung wird in Mannheim produziert. Bei der Zone 7 GmbH und Co KG sind insgesamt gut 40 Mitarbeiter in fester Anstellung beschäftigt, die Hälfte davon ist mit der Produktion des Regionalfensterprogramms betraut.

Zone 7 GmbH & Co. KG
Telefon: 0621 – 43 27 91-0
Telefax: 0621 – 43 27 91-250
E-Mail: zone7@zonesoene.de

Geschäftsleistung:
Thomas Präkelt
Sitz der Gesellschaft:
Mannheim

Handelsregister:
Mannheim HRA 707325
St.-Nummer: 38170/30774
Ust-IdNr. DE 260482378

Bankverbindung:
Sparkasse Leipzig
IBAN: DE33 8605 5592 1090 1411 96
BIC: WELADE8LXXX



www.zonesieben.de



Das RTL Regionalprogramm
www.rontv.de

Unser Anspruch ist, dass wir nur unseren Zuschauern und der Freiheitlich Demokratischen Grundordnung verpflichtet sind. Wir produzieren ein regionales Magazin für alle Menschen der Metropolregion, in Nordbaden und der Vorder- und Südpfalz. Die Sendung umfasst Berichte aus Politik, Kultur, Wirtschaft, Lokal und Breitensport, sowie Themen aus dem sozialen Bereich, dort insbesondere dem ehrenamtlichen Engagement der Bürger. Dieses widmen wir eine eigene wöchentliche Reihe, als Medienpartner des „Tages des Ehrenamts“ in Zusammenarbeit mit der Metropolregion Rhein Neckar. Darüber hinaus widmet sich die Redaktion aber auch allen anderen Themenfeldern, die für das Leben und die Menschen wichtig sind und auf öffentliches Interesse stoßen. Themen, die ein allgemeines Gesprächsthema unter den Menschen in unserer Region sind. Unser Programm ist eine Alternative und wichtige Ergänzung zum regionalen Angebot der öffentlich-rechtlichen Sender, die bei weitem nicht mehr den Mikrokosmos der Metropolregion spiegeln.

Dies alles erklärt deutlich, warum eine Mitwirkung insbesondere bei den Punkten Auffindbarkeit der Regionalprogramme, Regelung für Medienplattformen und Benutzeroberflächen, Belegung von Medienplattformen und Transparenzpflicht und Diskriminierungsfreiheit bei Intermediären im Mittelpunkt des Interesses eines Regionalfensterprogrammveranstalters stehen.

Wir möchten uns für die Möglichkeit bedanken, zum Entwurf des Medienstaatsvertrages Stellung nehmen zu können. Sollen die Bestimmungen zur Vielfaltssicherung, wie etwa die gesetzlich bestimmten, unabhängigen Regionalfenster ihre bisherige Funktion behalten, so bedarf es zeitnah aktualisierter Regelungen für alle relevanten Verbreitungswege und Plattformen, über die audiovisuelle Inhalte angeboten werden. Auch den sogenannten Intermediären kommt hier aufgrund der veränderten Mediennutzung eine gewichtige Rolle zu. Der Nutzer unterscheidet schon lange nicht mehr danach, auf welchem Verbreitungsweg, über welche Plattformen oder Endgeräte er seine Inhalte konsumiert.

Und gerade für Regionalfenster ist die Reichweite für die Wahrnehmung der Zuschauer immens wichtig.

Medienangebote, egal ob Plattform, Benutzeroberfläche oder Intermediär, sind einer angemessenen, aktualisierten Regulierung zuzuführen, die die Verbreitungsbedingungen der konvergenten Umgebung anpasst.

Es geht nicht um mehr oder weniger als um die Zukunftsfähigkeit eines journalistisch hochwertigen Angebotes, dass von zwei Dutzend ausgebildeten und hauptberuflich tätigen Journalisten produziert wird.

Gerade in der aktuellen politischen und gesellschaftlichen Situation der Bundesrepublik Deutschland, stellen Regionalprogramme einen Anker dar, der im Meer von Filterblasen, alternativen Fakten und Fakenews für Orientierung und Meinungsbildung sorgt. Unser journalistisches Angebot wird zurecht durch ein presserechtliches Regelwerk begleitet. Anders, als zum Beispiel Blogger in den sozialen Netzwerken, die meist als Einzelkämpfer, ohne das journalistische Korrektiv einer ganzen Redaktion, Meinungen verbreiten.



www.zonesieben.de



Das RTL Regionalprogramm
www.rontv.de

Ich sehe unsere Aufgabe als Programmveranstalter insbesondere darin, der journalistischen Vielfalt gerecht zu werden. Dazu müssen wir nicht nur empfangbar sein sondern auch konsumierbar bleiben. Ohne die Eingriffe Dritter, die ohne unseren journalistischen Aufwand zu betreiben, Zuschauer abwerben wollen. Ein und Überblendungen unserer Sendungen sind eine Hauptgefahr für die weitere Existenz unserer journalistischen Arbeit.

Deswegen möchte ich diese Anregungen abgeben, hier sind meine Anliegen in Verbindung mit dem Veröffentlichten Textentwurf der Länder:

§ 52 a Regelungen für Medienplattformen und Benutzeroberflächen

Die Regelungen des § 52 a begrüßen wir weitestgehend. Insbesondere das Verbot zur kommerziellen Überblendung von Rundfunksignalen. Im Rahmen des Absatzes (4) wird offenbar noch diskutiert, ob Plattform- und Benutzeroberflächen-Anbieter in die Lage versetzt werden sollen, Programmhinweise und Empfehlungen geben zu dürfen, soweit der Nutzer dem vorab zugestimmt hat. Die ist ein besonders kritischer Punkt!

Plattformanbieter produzieren zunehmend eigene Inhalte oder kooperieren kommerziell mit Inhalteanbietern, werden also immer mehr zu Wettbewerbern der Rundfunkveranstalter.

Selbst diejenigen, die eine andere Strategie wählen, sind daran interessiert, über ihre Plattform Erlöse zu generieren. Hier werden eigene wirtschaftliche Interessen verfolgt, ohne das ein annähernd gleichwertiges, journalistisch aufwändiges produziertes Angebot zur Verfügung zu stellen. Dieses Geschäftsmodell bedroht damit unser journalistisch geprägtes Angebot!

Davon abgesehen, dass die redaktionelle Verantwortung des Inhalteanbieters für das Signal in Gänze durch eine Überblendungserlaubnis an den Plattform-/Benutzeroberflächen-Anbieter konterkariert würde, stellt sich die Frage, mit welcher Intention ein Plattformbetreiber im laufenden Rundfunkprogramm eine Empfehlung einblenden würde.

Diese Einblendungen oder Empfehlungen des Plattformbetreibers erfolgen nicht aus Vielfaltsgesichtspunkten, sondern sie sind vielmehr genauso zu werten, wie die kommerzielle Kommunikation in Absatz (3) b).

Die Betreiber der Stand-alone Benutzeroberflächen, der Plattformen, werben im laufenden linearen Programm für eigene Angebote, mit denen Einnahmen generiert werden können. Das lineare Fernsehangebot an den Nutzer zu Hause weiterzuvermitteln, ist finanziell für diese Anbieter keine Einnahmequelle. Damit gibt eine sehr deutliche Motivlage für Überblendungen auch unserer journalistischen Angebote. Die Argumentation pro Nutzerautonomie läuft hier ins Leere bzw. führt in die Irre. Der Nutzer hat seine autonome Entscheidung bereits getroffen. Pro lineares Fernsehen, für ein von Journalisten technisch und finanziell aufwendig gestaltetes Informationsprogramm aus der Region. Gehen wir von unserem Nutzer in der Metropolregion Rhein Neckar aus, hat er RON TV, das RTL Regionalprogramm für Rheinpfalz – Odenwald – Neckar gewählt. In voller Selbststimmung, die



www.zonesieben.de

Nutzerautonomie ist also vollständig ausgeübt und hat zu einem für den Nutzer attraktivem Ergebnis geführt. Seinem Regionalprogramm.



Das RTL Regionalprogramm
www.rontv.de

Sollte der Nutzer nun bei Inbetriebnahme seines Fernsehgerätes einen Haken an der falschen Stelle gesetzt haben oder es unterlassen haben, einen voreingestellten Haken nicht zu entfernen, wird er mit Nutzeninformationen des Geräteherstellers behelligt, die nur das eine Ziel haben: Den Zuschauer weg vom aufwendig journalistisch produzierten Produkt zu locken. Hin zu einem Produkt, das eine deutlich bessere Rendite verspricht, allerdings fern eines informativen, tagesaktuellen Anspruchs. Das kann nicht mit Nutzerautonomie gemeint sein. Dies bedeutet meiner Ansicht nach, dass es dem Nutzer frei steht, um 18:00 Uhr RON TV, das regionale Fensterprogramm im Hauptprogramm RTL auf einem SMART TV einzuschalten oder ein kostenpflichtiges „on Demand“ Angebot des Geräteherstellers zu nutzen. Es kann nicht bedeuten, dass das vom Gesetzgeber erwünschte und gesetzlich verpflichtende regionale Fensterprogramm überblendet werden kann, nachdem der Zuschauer seine Entscheidung bereits getroffen hat. Denken wir diese Fehlentwicklung konsequent weiter, könnte auch der Hauptprogrammveranstalter das unabhängig produzierte regionale Fensterprogramm mit dem Hinweis überlebenden, doch jetzt das RTL Hauptprogramm mit der Sendung „Explosiv“ anzuschauen.

Wenn Regulierung nun bedeutet, dass Überblendungen von qualitativ aufwendig produzierten Informationsprogrammen erlaubt werden, ist das Gegenteil der Sicherung von Programmvierfalt erreicht worden. Wenn der Nutzer seine Auswahl getroffen hat und lineare Angebote schaut, müssen Überblendungen aus kommerzieller Initiative von Geräteherstellern und Plattformbetreibern unterbleiben. Als Minimalziel muss die jeweilige Einwilligung des Nutzers zu einer Überblendung aus Fremdinitiative – gekennzeichnet als Überblendung zu Werbezwecken – erreicht werden. Außerdem muss der Absender dieser Information klar benannt werden und für den Zuschauer einwandfrei erkennbar sein. Grundsätzlich ist zu verhindern, dass durch unwissentlich eingestellte Generaleinwilligungen in den Geräteoptionen Überblendungen legalisiert werden. Das aktive Zutun des Nutzers muss dafür Voraussetzung sein. Alles, was der Nutzer aus freiem Willen und eigener Initiative auf seinen heimatischen Bildschirm holt, ist davon natürlich nicht betroffen.

Vor diesem Hintergrund kann ein Inhaltenanbieter dieser Überblendung durch Dritte so nicht zustimmen!

§ 52 b Belegung von Medienplattformen

Dass die Belegungsregeln u.a. zugunsten der Reichweite von Regionalfensterprogrammen erhalten bleiben, begrüßen wir ausdrücklich (§52 b (2) b)). Diese jedoch auf infrastrukturegebundene Plattformen (vgl. §52 b (1)) zu beschränken, könnte sich längerfristig reichweiten-verringern auswirken. Daher sollten Belegungsregeln auch für nicht-infrastrukturegebundene Plattformen, wie etwa Smart TVs und OTT-Angebote gelten.

§ 52 b (2) Satz 1 Nr. 1. b) sollte die Verbreitung der Dritten Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gemäß deren Auftrag auf das Land beschränken, für das sie beauftragt sind. Entsprechend sollte der Inhalt der eckigen Klammer erhalten bleiben.



www.zonesieben.de



Das RTL Regionalprogramm
www.rontv.de

§ 52 b (4) sollte auf gemischten Plattformen auch die privaten Programme nach (2) Nr. 1 b und nicht nur die öffentlich-rechtlichen Angebote (Nr. 1 a) berücksichtigen, um die Reichweite von Regionalfenstern langfristig abzusichern.

§ 52 e Auffindbarkeit in Benutzeroberflächen

Regelungen zur strukturellen Auffindbarkeit auf Benutzeroberflächen begrüßen wir ausdrücklich. Dem Nutzer sollten in der Benutzerführung durchgängig neutrale Navigationskriterien zur Verfügung stehen, die ihm die Vielfalt aller auf der Medienplattform erhältlichen Inhalte eröffnet und ihm zudem die Chance lässt, die Inhalte treffsicher zu finden. Siehe oben.

Die Einführung des § 52 e (3) scheint derzeit noch zur Diskussion zu stehen. Vor dem Hintergrund von Belegungsregeln nur für netzgebundene Medienplattformen und der bis dato ausschließlich als diskriminierungsfreie Anordnung von Inhalten formulierten Regel für Benutzeroberflächen, scheint es zwingend notwendig, dass es eine hervorgehobene Auffindbarkeit für gesetzlich beauftragten oder gesellschaftlich erwünschten Inhalte, wie z.B. private Fernsehprogramme mit Regionalfenstern, auf OTT-Plattformen oder für Smart TVs gibt. Nachrichten und insbesondere regionale Informationen sind von einem besonderen gesellschaftlichen Mehrwert und daher im Rundfunkstaatsvertrag besonders reguliert. Es ist insofern angezeigt, die Regeln für Medienplattformen/Benutzeroberflächen dahingehend zu ändern, dass diese – u.a. auch regelmäßig schwer zu refinanzierenden – Angebote angemessen verbreitet werden. Eine Festschreibung dieser hervorgehobenen Auffindbarkeit dient dazu, dem Nutzer bestimmte audiovisuelle Medieninhalte leichter auffindbar zu machen. Vor diesem Hintergrund ist auch zu überlegen, das Angebot aller öffentlich-rechtlichen Sender zu bündeln, um damit z.B. die Auseinandersetzungen der Dritten Programme handhabbar zu machen. Zudem sollte - analog unseres Vorschlags zur Belegung von Plattformen - auch die hervorgehobene Auffindbarkeit nur für landeseigene Dritte Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gelten.

Für die Umsetzung eines Konzepts zur hervorgehobenen Auffindbarkeit könnten die Landesmedienanstalten beauftragt werden, die einen Kriterien-Katalog erarbeiten. Dabei können dann auch weitere gesellschaftlich erwünschte Inhalte und Bereiche berücksichtigt werden.

§ 53 d Transparenzpflicht und § 53 e Diskriminierungsfreiheit bei Intermediären

Medienintermediäre werden in dem Textentwurf einem ihrer Größe und ihren Einflussmöglichkeiten auf die Meinungsbildung in unserer Gesellschaft leider nicht gerecht werdenden, eher gering gehaltenen Regelwerk unterzogen. Deshalb ist es uns zumindest wichtig zu betonen, dass eine Klausel zur Diskriminierungsfreiheit neben der Transparenzverpflichtung von großer Bedeutung für Inhalte Anbieter ist. Ohne die Regeln in § 53 e müssen Anbieter von Intermediären zwar offenlegen, nach welchen Kriterien ihr Algorithmus funktioniert, kann die Gewichtung der einzelnen Einflussfaktoren aber völlig frei bestimmen. Dieses rückt weder zwingend die Nutzeraffinität in dem Vordergrund, noch sorgt es angemessen für eine vielfältige Medienlandschaft zur differenzierten Meinungsbildung auch auf sogenannten Intermediären.



www.zonesieben.de



Das RTL Regionalprogramm
www.rontv.de

Sehr geehrte Damen und Herren! Ich hoffe, dass ich mit diesen Anmerkungen zur Entwicklung und Gestaltung eines neuen Rundfunkstaatsvertrages, der die Herausforderungen unserer Zeit reguliert und Meinungsvielfalt – insbesondere durch journalistische Informationen – sichert, beitragen konnte. Regionale Fensterprogramme in privatwirtschaftlich betriebenen Hauptprogrammen erfüllen gerade in der heutigen Zeit eine wichtige, ja unverzichtbare Aufgabe. Es ist eine Zeit, in der Menschen sich in Filterblasen in sozialen Netzwerken informieren und nicht regulierte Informationsangebote aus Blogs, die von Einzelkämpfern ohne redaktionelles Korrektiv betrieben werden, teils fragwürdige Ansichten in die Welt setzen.

Die Sicherung der Meinungsvielfalt, die der Gesetzgeber sich zur Aufgabe gemacht hat, ist wichtiger denn je. Ein neuer Rundfunkstaatsvertrag muss aufwändige journalistische regionale Angebote, die durch eine Redaktion von festangestellten Journalisten produziert werden, unter besonderen Schutz stellen. Sie bereichern die Hauptprogramme und stellen die Informations- und Meinungsvielfalt sicher. Kommerzielle Interessen dürfen diese Aufgabe weder beeinträchtigen noch behindern.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Präkelt

Chefredakteur RON TV

Inhaber Zone 7 GmbH & Co KG